

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)**

vom 05. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. November 2021)

zum Thema:

**Luftfilter ohne Filter?**

und **Antwort** vom 22. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Nov. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10034  
vom 05. November 2021  
über Luftfilter ohne Filter**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat der Senat bei der Anschaffung der Luftfilter für die Berliner Schulen dafür gesorgt, dass der über die Betriebsdauer der Geräte hinweg nötige regelmäßige Austausch der Filter in den Geräten gewährleistet ist?

Zu 1.:

Die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) hat die Geräte für die Bezirke/Schulträger beschafft. Diese gehen folglich in das Eigentum der Bezirke/Schulträger über. Somit obliegen der Betrieb und die Wartung den Schulträgern (analog zu den selbstbeschafften bzw. in auftragsweiser Bewirtschaftung beschafften Geräten). Die hierfür erforderlichen Bewirtschaftungsausgaben sind aus der pauschal zugewiesenen Globalsumme zu finanzieren. Bei der ursprünglichen Kalkulation des Bezirksplafonds (= Summe aller bezirklichen Globalsummen) werden entsprechende Veränderungen bei den Bewirtschaftungskosten der Bezirke bereits pauschal berücksichtigt. So war im Haushalt 2020/2021 ein Zuschlag in Höhe von 2 Prozent als Vorsorge für (saldierte) Mehrkosten im Bereich der Bewirtschaftungsausgaben berücksichtigt worden. Hinzu tritt, dass die Jahresabschlüsse der Bezirke in den Jahren 2020/2021 pandemiebedingt durch die Regelung des § 12a HG 2020/2021 ohnehin „neutral“ gestellt werden, so dass eine finanzielle Belastung ausgeschlossen ist. Ich verweise hierzu auch auf die Ausführungen in der Hauptausschuss-Vorlage RN 0379 F.

Sofern die Wartungskosten der Luftreinigungsgeräte im Jahr 2022 pro Bezirk die Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro übersteigen werden, erhalten die Bezirke die entsprechende Summe für die Wartungskosten auf Antrag über die Basiskorrektur.

2. Wer führt den Austausch der Filter durch? Dürfen die Hausmeister diesen Tausch vornehmen und sind sie entsprechend eingewiesen?

Zu 2.:

Die Regelungen zum Austausch der Filter obliegen den zuständigen Schulträgern, die entweder die Schulhausmeister nach Einweisung damit beauftragen oder auch Wartungsverträge mit externen Partnern abschließen können.

3. Wo können diese Austauschfilter abgerufen werden?

Zu 3.:

Der Abruf und Kauf der Austauschfilter erfolgt bei den Herstellern oder bei den Lieferanten oder im Fachhandel.

4. Was soll mit Geräten geschehen, deren Filter nicht ausgetauscht worden sind oder werden können und die daraufhin nicht betrieben werden können? Wo bekommen Schulen für diesen Fall Ersatzgeräte?

Zu 4.:

In der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie liegen keine Erkenntnisse zu Luftreinigungsgeräten vor, deren Filter nicht ausgetauscht werden können.

Berlin, den 22. November 2021

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie